

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 150

Sonntabend, den 17. Dezember

1921

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Reichministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1370). S. 687.

Bekanntmachungen des Senats.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Reichministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1370).

Auf Grund § 11, Schlussabsatz, der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1370) und Art. 2 der letzteren Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 24. November 1921 ist im Stadtgebiet die Kommission für Handelserlaubnis bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, im Gebiet der Landherrnschaften, einschließlich des Amtes Hagenbüttel, die den Landherrnschaften angegliederte Kommission für Handelserlaubnis.

§ 2

Wegen Beschlüsse, durch die die Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln verweigert oder zurückgezogen wird, kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdekommision für Handelserlaubnis. Die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor dieser Kommission finden auf das Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung.

§ 3

Die im § 1 genannten Behörden sind auch zur Anstellung der vorläufigen Ausweise für Angestellte und Beauftragte von Personen zuständig, die nach § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1921, zum Handel mit Kartoffeln befugt sind.

